

# Vereinssatzung der Tischtennisfreunde Kißlegg e.V.



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tischtennisfreunde Kißlegg – TTF Kißlegg – e.V.“.

Sitz des Vereins ist Kißlegg im Allgäu.

Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) sowie bei Tischtennis Baden-Württemberg e.V. (TTBW). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und TTBW als verbindlich an.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tischtennissports, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- Passiven Mitgliedern (natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
- Außerordentliche Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
- Ehrenmitgliedern

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss der Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. In der Vereinsjugend erfolgt der Beschluss durch den Jugendleiter. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft festgelegt.

Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Führungsteams zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder passiven Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines ordentlichen oder passiven Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist und wird zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines ordentlichen oder passiven Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- Die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Von der Entscheidung über den Ausschluss hat die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft getroffenen Vereinbarung.

## **§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten**

Die ordentlichen und die passiven Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Passive und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht Ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund (WLSB).

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft
- Das Führungsteam
- Der Präsident

## **§ 10 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder**

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal oder unmittelbar nach Saisonende statt.

Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft durch Aushang am Schwarzen Brett der Schulsporthalle Kißlegg unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft, dem Führungsteam und jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit (= mehr als die Hälfte Ja- Stimmen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Die Vorstandschaft bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Sollte kein Vorstand anwesend sein, so werden Versammlungsleiter und Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandschaft unterschreiben.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Führungsteams
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
- Wahl der Vorstandschaft, des Führungsteams, der Kassenprüfer und des Präsidenten
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen gemäß § 7 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Vorstandschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist Sie verpflichtet, wenn:

- Das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 14 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus zwei oder drei Vorständen. Diese bilden den Vorstand gem. §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vorstandschaft leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

Die Vorstandschaft ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist. Einer der Vorstände sollte dabei die sportliche Führung als Sportwart bekleiden. Aufgaben- und Verantwortungsbereiche (Posten) können von der Vorstandschaft an weitere Mitglieder vergeben und entzogen werden. Dabei müssen die mit einem Posten betrauten Mitglieder nicht zwingend Mitglied im Führungsteam sein.

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In Ausnahmefällen können Vorstände auf 1 Jahr gewählt werden. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Sollten sich keine drei Vorstände zur Wahl stellen, dann können auch zwei Vorstände den Verein bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl vertreten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands kann die verbleibende Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Die Vorstandschaft kann keine weiteren Ämter im Führungsteam ausüben.

## **§ 15 Das Führungsteam**

Das Führungsteam unterstützt die Vorstandschaft zum Vereinszweck, zur Förderung der Mitglieder und der Vereinsinteressen in sportlicher und kameradschaftlicher Hinsicht. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Das Führungsteam setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- Vorstand 1
- Vorstand 2
- Vorstand 3
- Kassier
- Beisitzer 1
- Beisitzer 2
- Beisitzer 3
- Jugendleiter
- Jugendsprecher

Der Kassier muss von der Mitgliederversammlung entlastet werden.

Der Kassier und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Beisitzer 3 soll die Vertretung der weiblichen Mitglieder im Führungsteam sicherstellen. Sollte sich kein weibliches Mitglied zur Wahl stellen, können sich auch männliche Mitglieder zur Wahl stellen.

In Ausnahmefällen können einzelne Führungsteammitglieder auf 1 Jahr gewählt werden. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Jugendleiter wird auf Vorschlag des Jugendausschusses von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung auf 1 Jahr gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Beide Jugendsprecher können den Sitzungen des Führungsteams beiwohnen, wobei nur der erste Jugendsprecher oder seine Vertretung stimmberechtigt ist. Näheres ist in § 17 Vereinsjugend und der Jugendordnung geregelt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Führungsteammitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Führungsteammitglieder können keine zwei Ämter zur gleichen Zeit ausüben.

## **§16 Der Präsident**

Der Präsident berät die Vorstandschaft und das Führungsteam zum Vereinszweck, zur Förderung der Mitglieder und der Vereinsinteressen in sportlicher und kameradschaftlicher Hinsicht. Er kann den Sitzungen des Führungsteams beiwohnen, ist aber selbst nicht stimmberechtigt.

Weitere Aufgaben des Präsidenten sind:

- Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers bei der Mitgliederversammlung
- Leitung der Wahlen bei der Mitgliederversammlung
- Durchführung von Ehrungen

Der Präsident sollte mindestens 10 Jahre im Führungsteam mitgewirkt haben und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 17 Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist der Jugendleiter zuständig. Der Jugendleiter ist gemäß der von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welche der Zustimmung des Führungsteams bedarf.

## **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich das Führungsteam zuständig, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

## **§ 19 Strafbestimmungen**

Die Vorstandschaft kann folgende Ordnungsbestimmungen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 6 der Satzung

## **§ 20 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Führungsteam angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor der Vorstandschaft berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 21 Datenverarbeitung**

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

Der Kassier darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern dieser Satzung betraut sind.

An die vom Verein angestellten oder ehrenamtlichen Personen (Trainer, Übungsleiter, Mannschaftsführer) dürfen Daten der von Ihnen betreuten Mitgliedsgruppen übermittelt werden, soweit dies zu dieser Tätigkeit notwendig ist.

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die von ihnen bei Vereinsveranstaltungen oder Sportveranstaltungen gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Zeitung, Werbung, Internet (Soziale Medien), Büchern, fotomechanische Vervielfältigungen (Filme, Videokassetten, etc.) ohne Vergütungsanspruch ihrerseits, genutzt werden dürfen. Ein etwaiger Widerspruch kann schriftlich an die Vorstandschaft gerichtet werden.

Personen, die den Tischtennisfreunden Kißlegg oben genanntes Material zur Verfügung stellen, verzichten auf ihre Urheberrechte.

## **§ 22 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Sportveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 BGB bleibt unberührt.

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.

## **§ 23 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- Das Führungsteam dies mit zwei Dritteln beschlossen hat
- Von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kißlegg, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 29.04.2025 beschlossen, am 12.06.2025 ergänzt und löst somit die bisherige Satzung vom 27.04.2017 ab. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.